



**Sitzungsvorlage
109/2025
öffentlich**

11.11.2025

Beratungsfolge	Termin
Rat der Gemeinde Nordkirchen	20.11.2025

Tagesordnungspunkt

**Bildung der Ausschüsse
Bestellung der Ausschussvorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse**

Beschluss

Die Ausschussvorsitzenden werden wie folgt beschlossen:

Ausschuss	Vorsitzende/r	stell. Vorsitzende/r
Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Ausschuss für Bauen und Planung		
Ausschuss für Familie, Bildung, Ehrenamt und Soziales		
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Tourismus, Umwelt und gemeindliche Entwicklung		

Sachverhalt

Das Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze/stellvertretenden Ausschussvorsitze ist in § 58 Abs. 5 GO NRW geregelt. Die Bürgermeisterin hat kein Stimmrecht.

Soweit sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern.

Soweit eine Einigung nicht zu Stande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt); mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzende/n im Haupt- und Finanzausschuss. Der HFA wählt nach § 57 Abs. 3 GO NRW aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in oder mehrere Vertreter/innen. Beim Wahlausschuss ist die Wahlleiterin/ der Wahlleiter Vorsitzende/r des Ausschusses.

Bei der Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze gelten die Sätze 1 bis 5 des § 58 Abs. 5 GO NRW entsprechend. Dabei hat der Rat jedoch sofort zu entscheiden, ob das bei der Verteilung der Ausschussvorsitze begonnene Zuteilungsverfahren fortgesetzt wird oder von vorn begonnen werden soll.

Bei der Ausschussbesetzung in der vergangenen Wahlperiode wurden einvernehmlich die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden jeweils von derjenigen Fraktion bzw. Gruppe benannt, die auch die jeweiligen Ausschussvorsitzenden benannt hatte.